

## **Strafregisterbescheinigung**

### **Allgemeine Informationen**

Die **Strafregisterbescheinigung** (früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis oder sogenanntes polizeiliches Führungszeugnis) gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält. Sie **kann nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden**.

Für viele Tätigkeiten und Berufe (z.B. Aufnahme in ein Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen) ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung darf **in den meisten Fällen nicht älter als drei Monate** sein.

Seit 1. Jänner 2014 kann auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, **benötigt** wird **und** eine entsprechende **Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt**.

Die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

## Zuständige Stelle

### Ausstellung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge":

In Städten mit Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat: die [Landespolizeidirektion](#) bzw. das [Polizeikommissariat](#)

In Wien: das [Polizeikommissariat](#)

In Städten ohne Landespolizeidirektion bzw. in Städten oder Gemeinden ohne Polizeikommissariat: der [Bürgermeister](#)

In den [Statutarstädten](#) Krems und Waidhofen/Ybbs: der [Magistrat](#)

Für die Statutarstadt Rust: die Landespolizeidirektion Burgenland als Sicherheitsbehörde 1. Instanz für das Gebiet der Gemeinde Rust

Im Ausland: die [österreichische Vertretungsbehörde](#)

Die Strafregisterbescheinigung kann – **unabhängig vom Hauptwohnsitz** – bei **jeder sachlich zuständigen Behörde**, in deren Wirkungsbereich sich die Antragstellerin/der Antragsteller **gerade aufhält**, beantragt werden. Die Beantragung und Abholung der Strafregisterbescheinigung ist nur **während der Parteienverkehrszeiten** möglich. Diese unterscheiden sich oft von den Amtsstunden. **Bitte erkundigen Sie sich vorab über die Zeiten des Parteienverkehrs** der für Sie zuständigen Behörde.

## Erforderliche Unterlagen

[Amtlicher Lichtbildausweis](#) (Identitätsnachweis; für Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates, die die Einholung von Informationen aus diesem Staat verlangen: Nachweis der Staatsangehörigkeit/en – z.B. durch Reisepass oder Personalausweis)

Zum Nachweis früher geführter Namen (die im Antrag jedenfalls anzuführen sind): z.B. [Geburtsurkunde](#), [Heiratsurkunde](#), Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde

Für eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" zusätzlich: vollständig ausgefüllte und vom (künftigen oder aktuellen) Dienstgeber bzw. der Organisation unterschriebene [Bestätigung](#).

Falls auf Grund des [amtlichen Lichtbildausweises](#) die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, weil z.B. der im Antrag angeführte aktuelle Familienname im vorgelegten Ausweisdokument noch nicht berichtigt ist, sind entsprechende Unterlagen ([Heiratsurkunde](#), Bescheid über Namensänderung etc.) beizubringen. Zum Nachweis eines allfälligen, im amtlichen Lichtbildausweis nicht eingetragenen akademischen Grades muss der Verleihungsbescheid vorgelegt werden.

## Kosten

**Grundsätzlich betragen die Kosten für die Beantragung und Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung insgesamt 30,70 Euro. Diese Kosten teilen sich auf wie folgt:**

### **Für den Antrag**

Generell: 14,30 Euro

### **Für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung**

Zeugnisgebühr: 14,30 Euro

Die Zeugnisgebühr entfällt, wenn die Strafregisterbescheinigung lediglich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle (natürliche oder [juristische Person](#), z.B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Behörde) dienen soll. Nur in diesem Fall kostet die Bescheinigung somit insgesamt 16,40 Euro.

Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro

**Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ betragen insgesamt 20,30 Euro. Diese Kosten teilen sich auf wie folgt:**

### **Für den Antrag**

Generell: 14,30 Euro

Beilage, feste Gebühr: 3,90 Euro

Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro

**Werden eine "Strafregisterbescheinigung" und eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" zeitgleich beantragt, unterliegt jeder Antrag für sich der Eingabegebühr (je 14,30 Euro) und der Bundesverwaltungsabgabe (je 2,10 Euro).**